

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 14 (1948)
Heft: 1-2

Vereinsnachrichten: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft = Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne = Società Svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leuchtendes Kunstharz

Die Mensanto-Laboratorien in den USA. haben, laut Zeitschrift «Schweiz. Neuheiten und Erfindungen» (Bern), Kunstharze herausgearbeitet, deren Tageslichtfarben von grün bis grau variieren. Nachdem sie einige Zeit hellem Licht ausgesetzt sind, leuchten sie während 6—8 Stunden und in den verschiedensten Farben. Diese Kunstharze dürften für Lichtschalter, Zifferblätter, Zimmernummern in Hotels, Autos- und Flugzeuginstrumentenbretter usw. Anwendung finden.

r.

Verbandsmitteilungen

Schweizerischer Verband der LO-Rechnungsführer

Gemäss Artikel 8 der Statuten ist die Amtszeit des Leitenden Ausschusses, der von den Kameraden des L. Bat Luzern gestellt wurde, nach dreijähriger Dauer dieses Frühjahr abgelaufen. Der Verbandspräsident ist nicht mehr wählbar.

Letzterer berief deshalb auf den 4. November 1947 den Zentralvorstand zu einer Sitzung, um die Neubestellung der engen Verbandsbehörden und die Frage der künftigen Verbandstätigkeit zu besprechen.

Von der Erwägung ausgehend, dass zurzeit wegen des zu erwartenden schlechten Besuches die Einberufung einer Verbandssammlung als Wahlkörper nicht opportun sei, ist der Leitende Ausschuss vom Zentralvorstand mit der vorläufigen Weiterführung der Verbandsleitung beauftragt worden.

Hinsichtlich der Verbandstätigkeit wurde festgestellt, dass zurzeit weder die Entfaltung einer regen

Tätigkeit, noch eine Fusion oder eine enge Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Armee-Fourierverband in Frage kommen könne. Wenn auch auf gestellte Anfrage hin von den zuständigen militärischen Stellen wohl eine Anerkennung für geleistete Dienste, nicht jedoch eine Auskunft über die Wünschbarkeit des Weiterbestehens unseres Verbandes erhältlich war, beschloss die Versammlung, den Kontakt mit diesen Organen künftig gleichwohl aufrecht zu erhalten.

Vorläufig wird der Leitende Ausschuss nur die Möglichkeit haben, als reine Verwaltungsbehörde zu atmen. Wie es scheint, dürfte in absehbarer Zeit die Klarstellung der künftigen Gestaltung des Luftschutzes durch die zurzeit aufgenommene Tätigkeit der Eidgenössischen Luftschutzkommission zu erwarten und im Zusammenhang damit abzuklären sein, ob und in welcher Form unser Verband weiterbestehen kann und tätig sein soll.

Mit Rücksicht auf die reduzierte Tätigkeit beschloss die Versammlung, vorläufig keine Mitgliederbeiträge einzukassieren.

Ein aus der Mitte des Zentralvorstandes eingebrachter Antrag, den Mitgliedern des Leitenden Ausschusses künftig eine Entschädigung auszurichten, wurde dahin entschieden, dass diesen entsprechend Artikel 25 der Statuten künftig pro Sitzung und Mann eine Vergütung von Fr. 5.— an Stelle der bisherigen freien Konsumation auszurichten sei.

Sobald weitere, die gesamte Mitgliedschaft interessierende Fragen vorliegen, wird wiederum eine Orientierung erfolgen.

Luzern im Oktober 1947

Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Società Svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea



Luftschutz-Offiziersgesellschaft der Kantone Zürich und Schaffhausen

Am 30. Januar 1948 referierte Oberstlt. i. Gst. Koenig von der Sektion für Territorialdienst der Generalstabsabteilung in Zürich vor ca. 100 Luftschutz-Offizieren über «Die Neuordnung des Territorialdienstes». Oberstleutnant Koenig umriss die Aufgaben, die dem Territorialdienst im allgemeinen und den umgestalteten Luftschutz-Organisationen im besonderen im Rahmen der neuen Organisation übertragen werden sollen und orientierte eingehend über den Inhalt der neuen Verordnung vom 31. Oktober 1947 über den Ter.-Dienst sowie über den Aufbau und die gebietsmässige Gliederung der vorgesehenen Ter.-Zonen, Ter.-Kreise und Ter.-Regionen. Dem ausgezeichneten und mit grossem Interesse aufgenommenen Vortrag schloss sich eine angeregte Diskussion über verschiedene, insbesondere die Luftschutz-Offiziere interessierende Fragen an, wobei unter anderem mit Befriedigung festgestellt wurde, dass nun von kompetenter Stelle eine Erklärung über die zukünftigen Aufgaben des Luftschutzes erfolgt ist.



Wanderpreis der LOG. des Kantons Bern für den Gruppenwettkampf im 300-m-Schiessen, Lueg-Erinnerungsschiessen.